

Interpellation Hartmann-Flawil (42 Mitunterzeichnende) vom 20. Februar 2006

Steuerprivilegien für Einzelpersonen und Unternehmungen

Schriftliche Antwort der Regierung vom 21. März 2006

Peter Hartmann-Flawil nimmt in seiner Interpellation vom 20. Februar 2006 Bezug auf die aktuellen Auseinandersetzungen um den Steuerwettbewerb zwischen den Kantonen und auf die damit verbundene Diskussion um die Steuergerechtigkeit. Er ist der Auffassung, dass diese in Kenntnis möglichst aller Facetten zu führen ist, und fordert deshalb, dass die bestehenden Regelungen transparent gemacht und öffentlich diskutiert werden. In diesem Zusammenhang stellt er mit Blick auf die bestehenden gesetzlichen Möglichkeiten der Besteuerung nach dem Aufwand für Privatpersonen und der Gewährung von Steuererleichterungen für neue Unternehmungen verschiedene Fragen.

Die Regierung antwortet wie folgt:

1. Seit dem Vollzugsbeginn des neuen Steuergesetzes vom 9. April 1998 (sGS 811.1; abgekürzt StG), d.h. seit 1. Januar 1999, besteht im Kanton St.Gallen die Möglichkeit, für bestimmte Privatpersonen eine Besteuerung nach dem Aufwand, gemeinhin auch als Pauschalbesteuerung bezeichnet, vorzunehmen. Nach Art. 26 StG haben natürliche Personen, die erstmals oder wenigstens nach zehnjähriger Landesabwesenheit steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt in der Schweiz bzw. im Kanton St.Gallen nehmen und hier keine Erwerbstätigkeit ausüben, das Recht, anstelle der Einkommens- und Vermögenssteuer eine Steuer nach dem Aufwand zu entrichten. Sind die Personen Schweizer Bürgerinnen und Bürger, beschränkt sich für sie die Möglichkeit der Besteuerung nach dem Aufwand bis zum Ende der laufenden Steuerperiode. Ausländerinnen und Ausländern steht das Recht auf Besteuerung nach dem Aufwand hingegen zeitlich unbegrenzt zu. Diese Ordnung hat ihre Rechtsgrundlage in Art. 6 des Bundesgesetzes über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden vom 14. Dezember 1990 (SR 642.14; abgekürzt StHG) und deckt sich mit der analogen Regelung für die direkte Bundessteuer (Art. 14 des Bundesgesetzes über die direkte Bundessteuer vom 14. Dezember 1990 [SR 642.11; abgekürzt DBG]).

Von ihrer Funktion her gesehen bedeutet die Besteuerung nach dem Aufwand nicht a priori eine Privilegierung bestimmter Steuerpflichtiger. Vielmehr stellt sie eine aus praktischen Gründen angezeigte Art von Ermessensveranlagung für eine bestimmte Gruppe von Steuerpflichtigen dar. Bei Ausländerinnen und Ausländern ohne Erwerbstätigkeit in der Schweiz ist es mitunter schwierig, das steuerbare Einkommen detailliert zu überprüfen. Das steuerbare Einkommen soll deshalb auch bei dieser Gruppe von Steuerpflichtigen von Gesetzes wegen in keinem Fall niedriger sein als der Aufwand der Personen, die daraus leben. Die Aufwandbesteuerung kann indessen auch beansprucht werden, wenn die gesamten Einkünfte der steuerpflichtigen Person höher sind als ihr Lebensaufwand. In diesen Fällen stellt sie eine gewisse Privilegierung dar und bildet damit einen Zuzugsanreiz für gutbetuchte Ausländerinnen und Ausländer, welche die hiesige Infrastruktur nicht stark belasten und hier ihre im Ausland verdienten Devisen ausgeben.

Die Aufwandsteuer berechnet sich nach den jährlichen Lebenshaltungskosten der steuerpflichtigen Person und der von ihr unterhaltenen Personen. Darunter fallen insbesondere die Kosten für:

- Verpflegung und Kleidung;
- Unterkunft einschliesslich Ausgaben für Heizung, Reinigung, Gartenunterhalt usw.;
- Bar- und Naturalleistungen an das Personal im Haushalt des Steuerpflichtigen;
- Bildung, Unterhalt, Sport usw.;
- Reisen, Ferien, Kuraufenthalte usw.;
- die Haltung von aufwendigen Haustieren (Reitpferde usw.);
- den Unterhalt von Autos, Booten, Flugzeugen usw..

Die Summe der tatsächlichen jährlichen Lebenshaltungskosten muss für die einen eigenen Haushalt führenden Steuerpflichtigen mindestens das Fünffache des Mietzinses oder des Mietwertes des Eigenheims und für die übrigen Steuerpflichtigen ohne Mietwohnung oder Eigenheim das Doppelte des Pensionspreises für Unterhalt und Verpflegung betragen. In diesem Zusammenhang kann auf die ausführliche Weisung des Kantonalen Steueramtes über die Besteuerung nach dem Aufwand (St.Galler Steuerbuch [StB] 26 Nr. 1, einseh- und abrufbar unter www.sg.steuern.ch) und auf das Kreisschreiben der Eidgenössischen Steuerverwaltung Nr. 9 (Steuerperiode 1995/96) vom 3. Dezember 1993 (einseh- und abrufbar unter www.estv.admin.ch/data/dvs/index/d/index.htm) hingewiesen werden. Ziel dieser Ausführungserlasse ist es insbesondere, eine in allen Fällen rechtsgleiche Bemessung des Aufwandes zu gewährleisten.

Die Steuer muss indessen wenigstens so hoch sein, wie sie sich bei Besteuerung der Einkünfte aus inländischen und – soweit Vorteile eines Doppelbesteuerungsabkommens beansprucht werden – aus ausländischen Quellen ergäbe. Neben den geforderten Einkünften über den Lebensaufwand müssen Steuerpflichtige, welche die Pauschalbesteuerung beanspruchen, deshalb auch ihr Bruttovermögen in der Schweiz und ihre Bruttoeinkünfte aus inländischen Quellen deklarieren.

Auf eine Besteuerung nach dem Aufwand besteht ein Anspruch, wenn die entsprechenden Voraussetzungen erfüllt sind. Gleichwohl darf festgehalten werden, dass der Kanton St.Gallen von dieser Ordnung nur zurückhaltend Gebrauch macht. Gegenwärtig werden im Kanton St.Gallen 55 ausländische Staatsangehörige nach dem Aufwand besteuert. Sie verteilen sich wie folgt auf die einzelnen Regionen:

– St.Gallen / Rorschach	20
– Rheintal / Werdenberg	11
– Sarganserland	7
– Linthgebiet	9
– Toggenburg / Fürstenland	8

An Einkommens- und Vermögenssteuern entrichten diese Personen insgesamt Fr. 3'462'000.– und zusätzlich Fr. 895'800.– direkte Bundessteuern. Das gesamte Steueraufkommen aller Aufwandbesteuerten beträgt damit Fr. 4'357'800.–, was je Steuerpflichtigen ein durchschnittliches Steuerbetreffnis von rund 80'000 Franken bedeutet. Welche Steuerleistung diese Personen bei ordentlicher Besteuerung zu erbringen hätten, kann von den Steuerbehörden nicht ermittelt werden, da sie eben gerade nicht nach Massgabe ihres gesamten Einkommens und Vermögens, sondern nach ihrem Aufwand besteuert werden. Hingegen kann in aller Klarheit festgehalten werden, dass bei dieser Personengruppe dem Kanton und den Gemeinden keine Steuererträge entgehen. Ohne die Möglichkeit der Besteuerung nach dem Aufwand wären diese Personen nämlich gar nicht hier wohnhaft.

2. Nach Art. 11 StG kann die Regierung nach Anhören des Gemeinderates der Standortgemeinde Unternehmen, die neu eröffnet werden und dem wirtschaftlichem Interesse des Kantons dienen, für das Gründungsjahr und höchstens für die neun folgenden Jahre auf die anteiligen Einkommens- und Vermögenssteuern oder auf die Gewinn- und Kapitalsteu-

ern Erleichterungen gewähren. Einer Neugründung kann auch eine wesentliche Änderung der betrieblichen Tätigkeit gleichgestellt werden. Dieses Standortförderungsinstrument hat seine Rechtsgrundlage in Art. 5 und Art. 23 Abs. 3 StHG. Anders als die Möglichkeit der Besteuerung nach dem Aufwand konnten entsprechende Steuererleichterungen schon unter dem alten Recht gewährt werden und hatten damals ihre Rechtsgrundlage in Art. 18 des alten Steuergesetzes bzw. im Konkordat zwischen den Kantonen der Schweizerischen Eidgenossenschaft über den Abschluss von Steuerabkommen vom 10. Dezember 1948. Auch dieses Instrument setzt die Regierung in der Praxis gezielt, aber wiederum verantwortungsbewusst und zurückhaltend ein.

In diesem Zusammenhang hat der Kantonsrat am 29. November 2005 das Postulat 43.05.09 «Bilanz und Wirkung der Wirtschaftsförderung durch Steuererleichterung» mit folgendem Wortlaut gutgeheissen:

«Die Regierung wird eingeladen, Bericht zu erstatten über die Bilanz und Wirkung der Wirtschaftsförderung durch Steuererleichterungen für Unternehmen im Kanton St.Gallen während der letzten zehn Jahre. Insbesondere soll zum quantitativen Einsatz dieses Instrumentes im Kanton St.Gallen und zu dessen grundsätzlicher Bedeutung im Steuer- und Standortwettbewerb Stellung genommen werden. Zudem soll aufgezeigt werden, in welcher Form über den Einsatz von Steuererleichterungen zukünftig Bericht erstattet werden kann, und wie der Einsatz dieser Wirtschaftsförderungsmassnahme in Zukunft geplant ist.»

Im Rahmen der entsprechenden Berichterstattung wird die Regierung also auch zu den in der Interpellation angesprochenen Fragen umfassend Stellung zu nehmen haben. Unter diesen Umständen rechtfertigt es sich nicht, die einzelnen in der Interpellation zum Instrument der Steuererleichterungen gestellten Fragen an dieser Stelle vorweg zu beantworten. Dies soll vielmehr im Gesamtzusammenhang im Rahmen des Postulatsberichts erfolgen.